

Richtlinie des Präsidiums der Philipps-Universität Marburg zur Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen

Vom Präsidium beschlossen am 17.04.2018

§ 1 Zweck und Zielsetzung der Richtlinie

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen nach der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung (HLeistBVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt

- für beamtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in Ämtern der Besoldungsordnung W des Hessischen Besoldungsgesetzes (HBesG)
- für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die im Angestelltenverhältnis in Anlehnung an die Besoldungsordnung W des Hessischen Besoldungsgesetzes vergütet werden
- für hauptamtliche Mitglieder des Präsidiums in Ämtern der Besoldungsordnung W des Hessischen Besoldungsgesetzes.

(2) Diese Richtlinie regelt das Verfahren zur Gewährung, Bemessung und Ruhegehaltsfähigkeit von Leistungsbezügen

- aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (§ 3 HLeistBVO)
- für besondere Leistungen (§ 4 HLeistBVO)
- für die Wahrnehmung von Funktionen und besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung (§ 5 HLeistBVO)
- sowie die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen aus Drittmitteln (§ 6 HLeistBVO).

§ 3 Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge

(1) Über die Vergabe der Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge nach § 3 HLeistBVO entscheidet das Präsidium; es kann die Entscheidung auf Präsidiumsmitglieder delegieren. Bei Bedarf wird der/die Dekan/-in angehört oder um eine Stellungnahme zu den Leistungen der Person gebeten, über deren Leistungsbezüge zu entscheiden ist; dies gilt insbesondere bei Bleibeverhandlungen.

(2) Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge werden als laufende Leistungen unbefristet gewährt oder können mit Zielvereinbarungen verknüpft werden. Sie sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (§ 35 Abs. 3 HBesG) ruhegehaltsfähig und können in begründeten Ausnahmefällen auch über die dort genannte Obergrenze hinaus für ruhegehaltsfähig erklärt werden; hierbei ist § 7 Abs. 3 HLeistBVO (Genehmigung durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst) zu beachten. Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge nehmen an regelmäßigen Besoldungserhöhungen teil, sofern sie unbefristet gewährt werden. Im Rahmen von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen kann festgelegt werden, dass durch Berufungs- oder

BleibeLeistungsbezüge besondere Leistungsbezüge in einem klar definierten Umfang abgegolten sind und dementsprechend besondere Leistungsbezüge nur in dem Umfang gewährt werden, wie sie der Höhe nach den bereits abgegoltenen Anteil überschreiten; über das jeweilige Ergebnis werden die Dekanate informiert. Bei der Berechnung des Gesamtbetrags der auf Empfehlung der Dekanate finanzierten besonderen Leistungsbezüge gemäß § 4 Abs. 5, der sich bei einer einheitlichen Vergabe des Durchschnittsbetrags ergeben hätte, werden diese Sonderregelungen gesondert berücksichtigt; es ist sicherzustellen, dass durch solche Festlegungen der finanzielle Spielraum für Empfehlungen zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen an andere Professorinnen und Professoren nicht eingeschränkt wird.

§ 4 Besondere Leistungsbezüge

(1) Besondere Leistungsbezüge nach § 4 HLeistBVO werden nach den Grundsätzen für die Kriterien der Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen sowie für die Ermittlung dieser Leistungen der Philipps-Universität Marburg vergeben, die der Senat der Philipps-Universität Marburg verabschiedet hat. Die als Anhang beigefügten Grundsätze sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Richtlinie. Grundlage für die Vergabe sind ferner gesonderte Regelungen, die gemäß Abs. 2 von den Dekanaten der Fachbereiche beschlossen werden.

(2) Voraussetzung für die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen ist eine fachbereichsinterne Regelung, die vom Dekanat des jeweiligen Fachbereichs nach Erörterung mit dem Fachbereichsrat und den berufenen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs festgelegt wird. Die Regelung berücksichtigt die durch den Senat beschlossenen Grundsätze und kann die Einsetzung von Kommissionen zur Erarbeitung von Empfehlungen vorsehen; sie soll die Grundsätze für die Kriterien der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen sowie für die Ermittlung dieser Leistungen fachbereichsspezifisch konkretisieren. Es können auch fachbereichsübergreifende Kommissionen zur Erarbeitung der Empfehlungen gebildet werden. Das Inkrafttreten der fachbereichsinternen Regelung bedarf der vorherigen Zustimmung des Präsidiums.

(3) Die Vergabe erfolgt auf Antrag der Professorin oder des Professors oder auf Vorschlag des Fachbereichs. Dem Antrag oder dem Vorschlag sind die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen beizufügen; dabei sind die vom Senat beschlossenen Grundsätze (vgl. Abs. 1 und die fachbereichsinternen Regelungen gemäß Abs. 2) zu berücksichtigen. Das Dekanat des Fachbereichs nimmt auf Grundlage der fachbereichsinternen Regelungen Stellung zu dem Antrag und unterbreitet unter Beachtung des vom Präsidium festgelegten Durchschnittswertes (vgl. Abs. 4) einen Vorschlag zur Höhe und Gewährungsdauer des Leistungsbezugs. Über die Gewährung entscheidet abschließend das Präsidium. Bei abweichenden Entscheidungen wird das Präsidium dies dem Fachbereich gegenüber erläutern.

(4) Das Präsidium legt für jedes Jahr, unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung der Beamtenbesoldung und der landesrechtlichen Regelungen für die Besoldung von Professorinnen und Professoren in Hessen, einen durchschnittlichen Betrag pro Monat je besetzter W-Professur fest.

(5) Besondere Leistungsbezüge werden in der Regel ab Antragsstellung für einen zukünftigen Zeitraum gewährt. Sie können in begründeten Fällen auch für längstens 12 Monate rückwirkend gewährt werden. Sie können als laufende Zahlungen oder als Einmalzahlung vergeben werden, wobei § 4 Abs. 4 HLeistBVO zu beachten ist, wonach jede Gewährung mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall eines erheblichen Leistungsabfalls zu versehen ist.

Werden Leistungsbezüge für besondere Leistungen als laufende Zahlungen befristet vergeben, kann ein erneuter Antrag in der Regel frühestens 6 Monate vor Fristablauf mit Wirkung ab Fristende gestellt werden. Bei unbefristeter Gewährung kann ein Antrag auf Erhöhung in der Regel frühestens im dritten Jahr nach der Entfristung mit Wirkung ab dem 1. Januar des Folgejahres gestellt werden.

Besondere Leistungsbezüge können in der Regel erstmalig für das vierte Jahr nach Dienstantritt beantragt werden. Sie können für die Dauer von bis zu vier Jahren gewährt werden und nehmen an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teil. Sie können bei wiederholter Vergabe vom Präsidium im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für ruhegehaltstfähig erklärt werden. Dabei ist die § 35 Abs. 3 HBesG (Höchstgrenze von 40% des Grundgehalts) zu beachten.

(6) Bei der Vergabe von besonderen Leistungsbezügen sollen die Rahmenbedingungen des Fachs und der jeweiligen Professur und ihre Ausstattung berücksichtigt werden. Zu berücksichtigen ist ferner, wenn Professorinnen oder Professoren durch die Wahrnehmung von Aufgaben in der akademischen Selbstverwaltung beansprucht werden und diese Tätigkeiten nicht durch Funktionsleistungsbezüge vergütet werden.

Eine Reduzierung der Arbeitszeit oder eine Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder als Professor ist angemessen zu berücksichtigen. Gleiches gilt bei anerkannten Behinderungen.

Die Fachbereiche legen für ihre Empfehlungen zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen den vom Präsidium gemäß Abs. 4 festgelegten Durchschnittsbetrag zu Grunde. Stichtag ist jeweils der Beantragungszeitpunkt. Wenn durch die Höhe der in einem Fachbereich auf Empfehlung der Dekanate finanzierten besonderen Leistungsbezüge der Gesamtbetrag, der sich bei einer einheitlichen Vergabe des Durchschnittsbetrags ergeben hätte, unterschritten wird, kann der nicht ausgeschöpfte Betrag in einem Folgejahr zur Finanzierung von besonderen Leistungsbezügen verwendet werden. Die Dekanate der Fachbereiche erhalten regelmäßig spätestens bis zum 1.4. eines Jahres eine entsprechende Übersicht über den nicht ausgeschöpften Betrag aus den Vorjahren.

Eine unbefristete Gewährung von besonderen Leistungsbezügen kann frühestens nach einer Bezugsdauer von mindestens 5 Jahren erfolgen. Besondere Leistungsbezüge können höchstens bis zu dem festgelegten Durchschnittsbetrag gemäß Abs. 3 unbefristet gewährt werden. Weitere Vorgaben zur unbefristeten Gewährung können in den fachbereichsinternen Regelungen gemäß Abs. 2 festgelegt werden.

(7) Der Antrag soll möglichst frühzeitig, bei Weitergewährung spätestens jedoch drei Monate vor Gewährungsende mit der Stellungnahme des Dekanats bei der Präsidentin/beim Präsidenten eingehen. Das Dekanat des Fachbereichs kann eine eigene Ausschlussfrist für die Einreichungen von Anträgen auf besondere Leistungsbezüge beim Dekanat festlegen. Das Präsidium entscheidet innerhalb von zwei Monaten nach Antragseingang und Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen (insbesondere Antrag mit Leistungsverzeichnis und Stellungnahme einschließlich Vorschlag des Fachbereichs) über die Gewährung.

(8) Das Präsidium kann im Einzelfall für eine Professorin oder einen Professor, unabhängig von der Vorlage eines Antrags, einen zusätzlichen besonderen Leistungsbezug festlegen, der den vom Fachbereich vorgesehenen Betrag übersteigt, um besonderen Randbedingungen, die durch die fachbereichsinternen Regelungen bzw. die letzte Empfehlung eines Dekanats nicht berücksichtigt wurden, Rechnung zu tragen und dadurch eine leistungsgerechte Gesamtbesoldung zu gewährleisten. Dieser zusätzliche besondere Leistungsbezug wird nicht auf den Gesamtbetrag der auf Empfehlung der Dekanate finanzierten besonderen Leistungsbezüge (vgl. Abs. 4 und 6) angerechnet.

Die Dekanate werden ebenso wie die/der Antragssteller/-in über die vom Präsidium getroffene Entscheidung informiert.

(9) Professorinnen und Professoren, die bereits dauerhaft die Stufe 3 (höchste Stufe) gemäß der Richtlinie vom 24.09.2013 erhalten, werden bei der Zahl der Professuren nach § 4 Abs. 4 nicht berücksichtigt.

(10) Professorinnen und Professoren außer den in § 4 Abs. 9 genannten, die einen dauerhaften Leistungsbezug erhalten, werden bei der Zahl der Professuren nach § 4 Abs. 4 berücksichtigt. Unberücksichtigt bleibt hierbei der jeweilige Anteil des Leistungsbezugs, der den in § 4 Abs. 4 genannten durchschnittlichen Betrag übersteigt.

(11) Die Absätze 9 und 10 gelten auch für besondere Leistungsbezüge, die in Berufungs- oder Bleibeleistungsbezügen enthalten sind.

§ 5 Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen und besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulsebstverwaltung oder der Hochschulleitung

(1) Funktionsleistungsbezüge nach § 5 HLeistBVO werden an Präsidiumsmitglieder, an die Dekaninnen/Dekane, Prodekaninnen/Prodekane und Studiendekaninnen/Studiendekane sowie an Sprecher/-innen von Sonderforschungsbereichen oder vergleichbaren Forschungseinheiten vergeben, soweit die Funktionsträger/-innen nach der Besoldungsordnung W besoldet werden. Das Präsidium kann im Einzelfall Funktions-Leistungsbezüge für weitere Funktionen gewähren. Über die Vergabe entscheidet das Präsidium. Für die Vergabe von Leistungsbezügen an Präsidiumsmitglieder und hauptamtliche Dekaninnen/Dekane entscheidet die Präsidentin/der Präsident nach Maßgabe der HLeistBVO; über die Vergabe von Leistungsbezügen an die Präsidentin/den Präsidenten entscheidet das Ministerium für Wissenschaft und Kunst. Bei Wahrnehmung der Funktion ab einer Dauer von mehr als drei Jahren kann das Präsidium bzw. die Präsidentin/der Präsident eine Erhöhung des Funktionsleistungsbezugs beschließen.

(2) Funktionsleistungsbezüge für die Dekaninnen/Dekane, Prodekaninnen/Prodekane und Studiendekaninnen/Studiendekane werden unter Berücksichtigung der Größe des Fachbereichs (Zahl der Studierenden, der Studiengänge, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) sowie des Umfangs und der Schwierigkeiten der mit der jeweiligen Funktion verbundenen Aufgaben vergeben. Dabei ist die Geschäftsverteilung innerhalb des Dekanats zu berücksichtigen.

Funktions-Leistungsbezüge werden in der Regel zuerkannt in Höhe von monatlich:

| | |
|---|-------|
| Nebenamtliche Präsidiumsmitglieder | 800 € |
| Nebenamtliche Dekaninnen und Dekane | 400 € |
| Studiendekaninnen und Studiendekane | 350 € |
| Prodekaninnen und Prodekane | 250 € |
| Sprecher/-innen von SFBs o. ä. Funktionen | 400 € |

(3) Die Vergabe erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion. Funktionsleistungsbezüge nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil und

sind in der Regel im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (§ 35 Abs. 4 HBesG) ruhegehaltstfähig; hierbei ist § 7 Abs. 3 HLeistBVO (Zuständigkeit) zu beachten.

Nach Maßgabe von § 35 Abs. 4 HBesG (in der Fassung vom 27.05.2013) sind Funktionsleistungsbezüge ruhegehaltstfähig in Höhe von 25 Prozent, sofern sie ruhegehaltstfähig gewährt und fünf Jahre bezogen wurden. Werden sie ruhegehaltstfähig gewährt und mindestens fünf Jahre und zwei Amtszeiten bezogen, dann sind sie ruhegehaltstfähig in Höhe von 50 Prozent.

§ 6 Forschungs- und Lehrzulagen aus Drittmitteln

(1) Über die Vergabe der Forschungs- und Lehrzulagen nach § 6 HLeistBVO entscheidet das Präsidium auf Antrag der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers oder auf Initiative des Präsidiums und nach Stellungnahme des Dekanats. Eine Entscheidung über die Vergabe soll im Hinblick auf die Rechtsprechung zur Korruptionsstrafbarkeit bei der Drittmittelinwerbung vor Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit dem privaten Dritten ergehen.

(2) Forschungs- und Lehrzulagen sind vollständig aus Drittmitteln zu finanzieren und können nur für die Dauer des Drittmittelflusses gewährt werden (§ 37 Abs. 1 HBesG). Sie sind nicht ruhegehaltstfähig (§ 37 Abs. 1 HBesG) und nehmen an regelmäßigen Besoldungserhöhungen nur dann teil, wenn der Drittmittelgeber dies zulässt und die entsprechenden Mittel bereitstellt.

§ 7 Vertraulichkeit

Alle an den jeweiligen Verfahren Beteiligten, die nicht Betroffene sind, sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 8 Übergangsregelung und Inkrafttreten

(1) Professorinnen und Professoren, die die Überführung aus einem Amt der Besoldungsordnung C in ein Amt der Besoldungsordnung W beantragen, erhalten Leistungsbezüge nach § 3 bis höchstens zur Höhe ihrer derzeitigen Bezüge sowie besondere Leistungsbezüge nach § 4, deren Höhe sich nach den im Rahmen der C-Besoldung erbrachten und künftig zu erwartenden Leistungen richtet. Der Antrag auf Wechsel von der C- zur W-Besoldung ist unwiderruflich. Auf Wunsch wird vor der Antragstellung ein verbindlicher Vorschlag zur Höhe der Besoldung von der Universität unterbreitet.

(2) Diese Richtlinie tritt am 01.07.2018 in Kraft und löst gleichzeitig die Richtlinie vom 24.09.2013 ab. Übergangsweise kann die bisherige Richtlinie noch bis zum 31.12.2018 angewendet werden. Auf der Grundlage vorhergehender Richtlinien getroffene Entscheidungen bleiben unberührt.